



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, WA II 1,
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Per E-Mail an

Oberste Abfallbehörden der Länder

Betroffene Bundesministerien

Bundesamt für Güterverkehr

Grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen
Inkrafttreten und Übergangszeitraum für Exporte ungefährlicher Abfälle
in Nicht-OECD-Staaten

Aktenzeichen: WA II 1 – 45053-2/4
Bonn, 13.07.2007
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit 12. Juli 2007 wird die neue EG-Abfallverbringungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) angewandt. Gleichzeitig trat die Verordnung (EG) Nr. 801/2007 der Kommission vom 6. Juli 2007 über die Ausfuhr ungefährlicher Abfälle in Nicht-OECD-Staaten in Kraft. Sie wurde am 7. Juli 2007 verkündet und gemäß Artikel 37 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 erlassen.

Die Verordnung (EG) Nr. 801/2007 wurde erst sehr spät von der Kommission veröffentlicht, so dass die Rechtsunterworfenen und die zuständigen Behörden nicht ausreichend Zeit hatten, sich hierauf vorzubereiten. Außerdem wurden bislang nur Antworten von 21 Staaten auf die Anfrage der Kommission berücksichtigt. Zudem hat die Kommission einige falsche bzw. irreführende Umsetzungen der Antworten in der Verordnung vorgenommen. Inzwischen sind weitere Antworten eingegangen. Die Kommission arbeitet deshalb bereits an einer Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 801/2007. Diese soll spätestens bis September/Oktober 2007 abgeschlossen sein (siehe http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2007/july/tradoc_135242.pdf).

Um die Anwendung der neuen Verordnung im gewollten Sinne zu ermöglichen, empfehle ich den zuständigen Behörden der Länder sowie den mitwirkenden Bundesbehörden (Zoll und Bundesamt für Güterver-

Dr. Helge Wendenburg
- Ministerialdirektor -
Leiter der Abteilung
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
Bodenschutz

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

TEL +49 - (0) 22899 - 305 - 2500
FAX +49 - (0) 22899 - 305 - 2505

Helge.Wendenburg@bmu.bund.de
www.bmu.de



Seite 2 von 2

kehr) für einen Übergangszeitraum bis 15. Oktober 2007 (oder bis zu einem früheren Zeitpunkt, falls die Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 801/2007 früher in Kraft tritt) das folgende Verfahren für den Vollzug:

1. Für die Nicht-OECD-Staaten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 801/2007 geantwortet haben, gelten die dort geregelten Verfahrensweisen. Dabei sollten folgende Korrekturen bei China berücksichtigt werden:
 - GC010: Grün statt Notifizierung
 - GC020: Verbot statt Notifizierung
 - B1115: Grün statt Notifizierung
 - B3010: Grün statt Notifizierung oder Verbot; mit Ausnahme von folgenden Harzen, bei denen ein Verbot gilt: Harnstoff-Formaldehyd-Harze, Melamin-Formaldehyd-Harze, Epoxidharze und Alkydharze.Weiterhin ist zu beachten, dass in der Antwort von China hinsichtlich GC010 und GC020 noch Unklarheiten bestehen.
2. Falls weitere Antworten von Nicht-OECD-Staaten vorliegen, die bislang nicht in der Verordnung (EG) Nr. 801/2007 aufgenommen wurden, an die Kommission, die auf ihrer Website http://ec.europa.eu/trade/issues/global/environment/waste_nr.htm veröffentlicht sind (bisher von Ägypten, Bangladesch, Indonesien, Libanon, Macao, Malaysia, Malawi), sollte entsprechend dieser Antworten verfahren werden.
3. Falls die Kommission Korrekturen der Verordnung (EG) Nr. 801/2007 auf ihrer Website veröffentlicht, sind diese anzuwenden.
4. Für Verbringungen in Nicht-OECD-Staaten, die bisher nicht geantwortet haben, sollten die Verfahren (Verbot, Notifizierung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder Anwendung von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) entsprechend der Einträge in den bisherigen Verordnungen (EG) Nr. 1420/1999 und Nr. 1547/1999 berücksichtigt werden (Hinweis: in diesen Verordnungen sind die „grünen“ Abfallschlüssel gemäß Anhang II der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 259/93 enthalten). Jedoch sollte für solche Verbringungen, die nach Ende des Übergangszeitraums beginnen sollen, baldmöglichst eine Notifizierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.
5. Soweit Staaten ein Einfuhrverbot festgelegt haben, wird dieses entsprechend Artikel 36 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unmittelbar berücksichtigt.



Seite 3 von 3

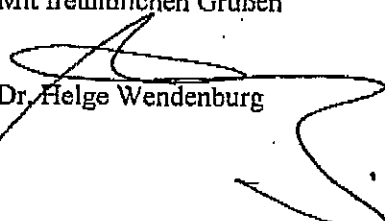
Unternehmen sollten ggf. darauf hingewiesen werden, dass auch bei Anwendung der oben genannten Vollzugsempfehlungen im Einfuhrstaat abweichende Einfuhrbeschränkungen bestehen können. Zudem können andere Staaten, durch die die Abfälle im Transit verbracht werden, ggf. andere Maßnahmen im Vollzug anwenden. Außerdem sollte auf die strikte zeitliche Begrenzung dieses Übergangszeitraumes hingewiesen werden. Zudem sollte ein Hinweis erfolgen, dass bei Ausfuhren ohne Notifizierungspflicht in jedem Fall die Vorschriften des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 bezüglich der Dokumente in Anhang VII anzuwenden sind.

Ich weise zudem darauf hin, dass das UBA beabsichtigt, eine aktuelle „Staatenliste“ schnellstmöglich auf der Webseite <http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/gav/index.htm> einzustellen.

Die oben empfohlene Vorgehensweise verhindert unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen wegen unterschiedlicher Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 801/2007 und entspricht weitgehend der Vorgehensweise in Belgien¹, den Niederlanden² und dem Vereinigten Königreich³. Es ist nicht zu erwarten, dass die Kommission wegen der Anwendung eines – rechtlich so nicht vorgesehenen – begrenzten Übergangszeitraumes ein Verfahren gegen Deutschland wegen Nicht-Umsetzung von EG-Recht anstrengen wird.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass dieses Schreiben auch an betroffene Verbände zu deren Kenntnisnahme übersandt wird und auf der Webseite des BMU eingestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Helge Wendenburg

¹ siehe <http://www.ovam.be/jahia/jahia/cache/offence/pid/1767/actionReq=actionPubDetail&fileItem=1363>

² siehe

http://www.senternovcm.nl/minfiles/070712%20Spelregels%20overmnsenerinde%20de/nj/def_tcm24-233792.doc

³ siehe http://www.environment-agency.gov.uk/commandatu/acrobat/greenlst_v31_1818399.pdf und <http://www.environment-agency.gov.uk/business/444304/444631/593811/1770640/?version=1&lang=c>